

Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195 1045 Wien T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243 E rp@wko.at W http://news.wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMDW-61.002/0010-III/4/2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Rp 1652/18/TK/SL

Durchwahl 4273

31.10.2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das IKT-Konsolidierungsgesetz, das Signatur- und Vertrauensdienstegesetz, das Unternehmensserviceportalgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Zustellgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden, und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

## A. Artikel 1 - Änderung des IKT-Konsolidierungsgesetzes

Die gegenständliche Übertragung der Zuständigkeiten auf die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort wird begrüßt. Die Zusammenführung von Zuständigkeiten im Bereich "Digitalisierung" erleichtert es, Maßnahmen innerhalb der Regierung effizient und koordiniert umzusetzen.

# B. Artikel 5 - Änderung des Zustellgesetzes

## Allgemeine Anmerkung

Mit dem Ausbau der elektronischen Zustellung soll die elektronische Kommunikation zwischen der Verwaltung, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung forciert werden. Grundsätzlich ist die vorliegende Überarbeitung und Konsolidierung der behördlichen elektronischen Zustellung zu begrüßen.

#### Zu § 28 Abs. 2:

Der neue § 28 Abs 2 sieht vor, dass sich die elektronische Zustellung im Anwendungsbereich der Bundesabgabenordnung (BAO) nach der BAO richtet. Nicht alle Verwaltungseinrichtungen können daher an alle Finanzonline-Teilnehmer zustellen, bloß die Finanzbehörden sollen diese Zielgruppe weiterhin elektronisch erreichen dürfen.

## Zu § 28 Abs. 3 f.:

Die Behörde kann bei der elektronischen Zustellung selbst bestimmen, wer die Zustellung an den Adressaten vornimmt. Wesentlich ist dabei, dass hier kein Zustellsystem gewählt wird, zu dem der benannte Empfänger keinen Zugang hat. So steht beispielsweise der elektronische Rechtsverkehr (ERV) gem. §§ 89a ff. GOG keineswegs allen Bürgern und Unternehmen zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass das Recht dieser Personen, auf elektronischem Wege mit den Behörden in Kontakt treten zu können, nicht durch technische Barrieren beschnitten wird. Dem Grunde nach sollten diese Personen daher auf dem selben Weg mit der Behörde in Kontakt treten, auf dem die Behörde diese Personen kontaktiert hat bzw. kontaktieren würde (gewünschte Einheitlichkeit). Die diversen Formen des elektronischen Versands und Empfangs von Schriftstücken haben möglichst einfach und für Bürger und Unternehmen höchst benutzerfreundlich ausgestaltet zu sein.

#### Zu § 28a:

Durch die neue Regelung des § 28a wird ein gemeinsames Teilnehmerverzeichnis geschaffen. Fraglich erscheint, wer Einsicht in dieses Teilnehmerverzeichnis nehmen darf. Wäre dies nur die Behörde und das Zustellsystem iSv § 34?

Im Hinblick auf die zulässige elektronische Kontaktaufnahme fehlt ein umfassendes "spiegelbildliches" Verzeichnis der diversen Behörden samt allfälligen Spezifika (zB zulässige Zustellzeiten, wie sie etwa beim Bundesverwaltungsgericht zu beachten sind).

Nach dem vorgeschlagenen § 28a Abs. 1 Z 4 ZustG muss das Teilnehmerverzeichnis in der Lage sein, den Empfänger elektronisch über den Eingang eines bereitgestellten Dokuments im Anzeigemodul nach § 34 Abs. 4 ZustG zu informieren. Weiters muss das Anzeigemodul nach § 35 Abs. 1 ZustG den Empfänger unverzüglich darüber verständigen, dass ein Dokument für ihn zur Abholung bereit liegt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob diese elektronische Verständigung (Aviso-Mitteilung) Voraussetzung für die wirksame elektronische Zustellung ist. Werden etwa die mobilen Daten deaktiviert (zB aufgrund einer Auslandsreise), ist es nicht mehr möglich, die Verständigung zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist anzuregen, die Verständigung gemäß § 35 Abs. 1 auch per SMS und nicht nur per E-Mail zuzusenden.

## Zu § 28b:

In den erläuternden Bemerkungen wird hinsichtlich § 28b Abs. 2 angeführt, dass sich ein Teilnehmer vorübergehend abwesend melden kann, soweit keine durchgängige Teilnahmepflicht von bestimmten Teilnehmern (ERV) besteht. Soweit es uns bekannt ist, besteht auch im ERV keine durchgängige Teilnahmepflicht. Die Mitteilung des Ausschlusses einer Zustellung bzw. Zusendung innerhalb bestimmter Zeiträume kann für den Empfänger ein Nachteil sein. Denn es ist davon auszugehen, dass die allermeisten potentiellen Empfänger diese Mitteilung vergessen werden.

Der Teilnehmer hat gemäß § 28b Abs. 2 über das Anzeigemodul Änderungen der in Abs. 1 genannten Daten dem Teilnehmerverzeichnis unverzüglich bekanntzugeben, sofern dies nicht jene Daten betrifft, die durch Abfragen von Registern von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs automationsunterstützt aktualisiert werden. Fraglich ist, was unter der Wortfolge "Register von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs" im Konkreten zu verstehen ist. Ist damit zB auch das Melderegister gemeint und würde das bedeuten, dass eine Abmeldung nach Meldegesetz mit dem Vermerk des Wegzugs aus Österreich zu einer automatischen Aktualisierung des Teilnehmerverzeichnisses im Sinne einer Abmeldung führt?

Schlägt eine Zustellung eines papierenen Schriftstücks etwa durch die Post fehl, weil auch der zuständige Postbedienstete Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Adressat des Schriftstücks nicht (mehr) an der Abgabestelle aufhält, ist er verpflichtet, das Schriftstück an den Versender mit entsprechendem Vermerk zurückzustellen. Klar sein sollte, dass bei der elektronischen Zustellung ebenso zu verfahren ist. Wenn die elektronische Adresse invalid ist, sollte es ungeachtet einer fehlenden Änderungsmeldung gemäß § 28b Abs. 2 nicht dazu kommen, dass das Schriftstück als zugestellt gilt (vgl. § 35 Abs. 7).

Kritisch zu sehen ist die Regelung des § 28b Abs. 4, wonach Daten von FinanzOnline Teilnehmern an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln sind. Gelten sie als angemeldete Teilnehmer (§ 28b Abs. 4 letzter Satz), würden sie damit mit Zustellungsmöglichkeiten auch außerhalb der Finanzverwaltung konfrontiert sein. Dies betrifft in ähnlicher Weise auch den Kreis der Betroffenen nach Abs. 5. Es wird angeregt, hinsichtlich jenem Zeitraum, in dem keine Teilnahmeverpflichtung gem. § 1b E-GovG besteht, die Übernahme der Daten von FinanzOnline-Teilnehmern nur mit deren Einwilligung an das Teilnehmerverzeichnis zu übermitteln.

Fraglich ist, wem gegenüber die schriftliche Abmeldung gem. § 28b Abs. 6 zu erfolgen hat. Eine Abmeldung sollte mit dem Einlangen wirksam werden und nicht erst nach zwei Wochen. Es besteht kein nachvollziehbarer Grund warum eine derart lange Frist von zwei Wochen gewählt wurde. Auch aus den erläuternden Bemerkungen ergibt sich keine schlüssige Begründung.

### Zu § 29 Abs. 1:

Im neuen § 29 Abs. 1 Z 5 wird festgelegt, dass die Zustelldienste die unverzügliche Verständigung des Absenders vorzunehmen haben, wenn ein Dokument nicht abgeholt wird. Diesbezüglich stellt sich da Frage, was genau unter dem Begriff "unverzüglich" zu verstehen ist. Hier könnte der Ablauf der Abholfrist gemeint sein.

### Zu § 29 Abs. 3:

Im Sinne einer "Verwaltungsvereinfachung" erscheint es kontraproduktiv, den Zustelldiensten die Zulässigkeit weiterer Leistungen, wie insbesondere der Zustellung von Dokumenten im Auftrag Privater zu erschweren, indem derartige Zustellungen nicht mehr im Anzeigemodul aufscheinen. Dies hätte einen wesentlichen Fortschritt bedeutet und ist in einigen EU-Staaten, vor allem in Skandinavien, bereits Alltag.

Es ist daher fraglich, weswegen die öffentliche Hand im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gegenüber Privaten privilegiert wird. Die erläuternden Bemerkungen liefern keine Begründung warum die Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten nicht mehr Leistungsgegenstand von elektronischen Zustelldiensten sein soll. Es ist daher nicht einzusehen, warum z.B. Energieversorger die im öffentlichen Eigentum stehen, das System benützen dürfen, solche die im

Privateigentum stehen aber nicht. Gleiches gilt für Transportunternehmen, Reststoffentsorger etc.

#### Zu § 30 Abs. 5:

Im neuen § 30 Abs. 5 wird vorgesehen, dass zugelassene Zustelldienste alle zwei Jahre ein Konformitätsgutachten vorzulegen haben. Diese Gutachten werden wohl nicht kostenfrei erstellt werden, weshalb sowohl zusätzliche Bürokratie als auch zusätzliche Kosten entstehen dürften. Dies erscheint ohne einen Anlassfall nicht gerechtfertigt und erhöht die Systemkosten insgesamt. Wir regen daher an, von der zweijährigen Pflicht der Vorlage eines kostenpflichtigen Gutachtens Abstand zu nehmen und die Verpflichtung zur Vorlage eines derartigen Gutachtens nur im Anlassfall vorzusehen.

#### Zu § 34:

§ 34 Abs. 3 ZustG normiert, dass Teilnehmern des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89c GOG) in das Zustellsystem nach § 28 Abs. 3 Z 3 ZustG zuzustellen ist. Nach den erläuternden Bemerkungen soll mit dieser Bestimmung normiert werden, dass weiterhin in den ERV zugestellt werden soll. Der Zugriff auf das Dokument kann jedoch auch über das Anzeigemodul erfolgen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage ob in beide System zugestellt werden kann oder nur in eines und, wenn in beide System zugestellt werden kann, welches System (ERV oder Anzeigemodul) für die fristauslösende Zustellung relevant ist.

Nach § 35 Abs. 3 ZustG kann die Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Dies stellt unseres Erachtens einen Widerspruch zu § 28 Abs. 3 und § 34 Abs. 3 ZustG dar, wonach wie gewohnt in den ERV zuzustellen ist. Wenn in den ERV zuzustellen ist, werden Behörden dann an den ERV angebunden? Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Behörden zur Teilnahme an der elektronischen Zustellung verpflichtet sind.

Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung gemäß § 34 Abs. 4 nicht vor, ist der potentielle Empfänger nicht durch wie auch immer geartete Informationen unter Druck zu setzen. Die beabsichtigte Durchdringung hat auf vollkommener Freiwilligkeit zu erfolgen. Seitens der öffentlichen Hand ist in keiner Art und Weise der Anschein zu erwecken, dass der potentielle Empfänger irgendwelche Handlungspflichten hätte. So ist wohl evident, dass kein Betroffener die Materialien zu Abs. 4 suchen und lesen wird, nur um daraus zu schließen, dass keinerlei Handlungsbedarf besteht. Ist die Abfrage negativ, hat sie "negativ zu bleiben". Es ist zudem unverständlich, weswegen eine beigestellte Verständigungsadresse gespeichert und verwendet werden darf.

Wenn die Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses ein negatives Ergebnis bringt, weil die Person zwar im Teilnehmerverzeichnis aufscheint aber das Dokument aus einem "noch nicht eingewilligtem Bereich" stammt, dann ist laut den erläuternden Bemerkungen zu § 34 Abs. 4 auf Verlangen des Versenders ein sog. Aviso an den Teilnehmer an die elektronische Verständigungsadresse zu senden. Fraglich ist was ist unter der Formulierung "noch nicht eingewilligtem Bereich" zu verstehen ist.

Hinsichtlich der erläuternden Bemerkungen ist generell anzumerken, dass bei der Begutachtung der gegenständlichen Materie sehr viel technisches Hintergrundwissen notwendig erscheint, das jedoch in den Materialien in keiner Weise dargelegt wird.

### Zu § 35 Abs. 4:

Die in § 35 Abs. 4 vorgesehene Harmonisierung der Aufbewahrungsdauer für Zustelldienste und behördliche Zustellsysteme auf insgesamt 10 Wochen wird begrüßt.

#### Zu § 36:

Offensichtlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei Zustellungen ohne Zustellnachweis keinerlei Fristen zu beachten sind. Die Praxis beweist jedoch Gegenteiliges. Daher sollte - analog zu § 35 Abs. 1 auch in § 36 Abs. 1 ein Hinweis auf den Zeitpunkt, mit dem die Zustellung wirksam wird, aufgenommen werden. Nach Abs. 2 kann die Abholung ausschließlich über das Anzeigemodul erfolgen. Fraglich ist, ob allgemein sichergestellt ist, dass das Anzeigemodul die jederzeitige Abholung zu ermöglichen hat. Unklar ist, warum hinsichtlich der Bewirkung der Zustellung zwischen § 35 Abs. 7 und § 36 Abs. 4 zeitlich differenziert wird.

### Zu § 37b Abs. 7:

Gemäß dem neuen § 37b Abs. 7 sollen den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen sein, wobei die Berechnung der Kosten einmal jährlich offengelegt werden muss. Es scheint also so zu sein, dass die Kosten für die Nutzer erst im Nachhinein vorgeschrieben werden und diese auf die jeweiligen Versendungen umgelegt werden.

Im Gegensatz zur jetzigen Lösung, bei der der Versender - und auch dessen Dienstleister - genau die Kosten kennt, kann die versendende Stelle die Kosten nicht abschätzen. Die vorgeschlagene Vorgangsweise könnte mangels Erfahrungswerten des neuen Systems sogar dazu führen, dass die elektronische Versendung teurer als die Papierversendung ist, da auch keine Kostenobergrenze pro Versendung vorgesehen ist.

Jedenfalls erschwert die Regelung jedweden kalkulatorischen Ansatz sowohl bei den Zustelldiensten als auch den nutzenden Stellen. Dies führt zu Verunsicherung und verhindert die Entscheidung für einen Umstieg in die elektronische Zustellung. Die Akzeptanz wird dadurch gesenkt und nicht erhöht.

Das Ziel, bei Aufhebung des gesetzlich festgelegten Zustellentgelts eine Wettbewerbssituation zwischen den Zustellsystemen zu schaffen, kann nicht erreicht werden, da die Kosten für die einzelne elektronische Versendung unklar sind. Wir empfehlen daher für das erste Jahr die Annahme eines Fixpreises pro Versendung, der jedenfalls unter den bisherigen Kosten liegen sollte und danach aufgrund Erfahrungswerten angepasst wird.

## WFA zu Art 5 bis 7:

In der WFA wird auf Seite 8 unter der Überschrift "Unternehmen" von Umstellungskosten von € 60.000 ausgegangen, ohne dass diese Zahl näher begründet oder hergeleitet wird. Unklar ist, wie sich diese Kosten zusammenrechnen. In diesem Zusammenhang wird auch deutlich gemacht, dass sich ein erhoffter Wettbewerb bei elektronischen Zustellungen ergeben soll. Es stellt sich die Frage, warum dieser Wettbewerb nur für die elektronische Zustellung und nicht auch für die Papierzustellung gelten soll.

## C. Artikel 6 - Änderung der BAO:

### Allgemeine Anmerkung:

Für den Bereich des Abgabenrechts ist die Beibehaltung der aktuellen Rechtslage wesentlich. Demgemäß hat der Steuerpflichtige die Steuererklärung der Finanzverwaltung unter Verwendung des amtlichen Vordrucks zu übermitteln, wenn ihm die elektronische Übermittlung der Steuererklärung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar ist. Umgekehrt muss dies natürlich auch für die Zustellung amtlicher Schriftstücke gelten.

Bezüglich Bundesabgabenordnung ist kritisch anzumerken, dass - wie schon beim DeregulierungsG - ausschließlich der Weg von der Behörde zum Normunterworfenen digitalisiert wird. Richtet sich ein Einschreiter an eine Behörde, ist weiterhin das (strenge) Schriftformgebot - stellvertretend für alle: § 85 Abs. 1 BAO und die dazu ergangene ständige Judikaturlinie des VwGH - einzuhalten.

Unternehmer müssen Schriftstücke von der Behörde elektronisch entgegennehmen und haben sich dazu am USP anzumelden, was wiederum einen FinanzOnline Zugang voraussetzt. Gerichte dürfen laut DeregulierungsG elektronisch entgegennehmen.

Die Finanzverwaltung ist hier wieder komplett abgekoppelt, da am Regime des § 85 Abs. 1 BAO nichts geändert wird. Somit ist beispielsweise ein Wiederaufnahmeantrag weiterhin postalisch einzubringen.

Die Abgabe der Erklärung über den abzuführenden Wohnbauförderungsbeitrag ist weiterhin an das jeweilige empfangende Bundesland verpflichtend postalisch zu übermitteln.

Bezüglich des ZustellG sei angemerkt, dass auf Basis der von der AK e-Zustellung des WKÖ-Vereins AustriaPro ausgearbeiteten Spezifikation, bereits vom Bundeskanzleramt akkreditierte elektronische Zustelldienstleister am Markt aktiv sind.

### Zu § 100:

§ 100 scheint im Widerspruch zu § 98 Abs. 1 zu stehen, wonach Zustellungen nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes ausgeschlossen werden. Der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes soll dann zur Anwendung gelangen, wenn die Voraussetzungen für die elektronische Zustellung über FinanzOnline nicht vorliegen oder eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis (§ 35 ZustG) durch einen Zustelldienst erfolgen soll. Damit kann es aber unter bestimmten Umständen (Ausfall von FinanzOnline) auch zu einer nicht-nachweislichen elektronischen Zustellung nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes kommen.

### Zu § 102:

Die Gesetzesbegriffe sind unbestimmt: Es ist unklar, wann "besonders wichtige Gründe" vorliegen. Auch die nunmehr in Abs. 2 eingeräumte Ermächtigung, dass die Abgabenbehörde bei Vorliegen wichtiger Gründe die Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst verfügen kann, erscheint willkürlich.

## Inkrafttreten:

Die Inkrafttretensbestimmung wurde äußerst komplex abgefasst:

"(61) § 48b Abs. 3 Z 2, § 98 Abs. 1, § 99, § 100 und § 102, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/201x treten mit Beginn des siebenten auf den Tag der Kundmachung der Verfügbarkeit des Teilnehmerverzeichnisses gemäß § 28a Abs. 3 ZustG durch den Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort folgenden Monats in Kraft."

Es wird ersucht, zum Inkrafttreten der Änderungen eine einfachere und klare Bestimmung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse <u>begutachtungsverfahren@parlament.gv.at</u> übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Überlegungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer Präsident Karlheinz Kopf Generalsekretär



Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
Datum/Zeit-UTC	2018-11-05T10:16:38Z
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,0U=a-sign-corporate-light-02,0=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	1716778599
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/.